

## NÖ Landesregierung

Abteilung Landwirtschaftsförderung (LF3), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

---

### Richtlinie

für die Gewährung eines Zuschusses des Landes Niederösterreich zu den Versicherungsprämien zum Schutz vor Sturmschäden an Gewächshäusern in der Landwirtschaft

beschlossen von der NÖ Landesregierung am 16. Dezember 2014

1. Förderungsträger:

Gemäß den Bestimmungen des NÖ Landwirtschaftsgesetzes, LGBl. 6100, ist das Land als Träger von Privatrechten verpflichtet, durch Förderungsmaßnahmen beizutragen, den Bestand und eine zeitgemäße Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft in NÖ, insbesondere in ihren Formen der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe zum Wohle der Allgemeinheit zu sichern.

2. Ziel:

Durch die Gewährung eines Zuschusses zu den Versicherungsprämien zum Schutz vor Sturmschäden an Gewächshäusern in der Landwirtschaft werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Verminderung von Verlusten bei der landwirtschaftlichen Erzeugung durch Sturmschäden,
- Schaffung eines Anreizes für den Abschluss einer Versicherung zum Schutz gegen Naturkatastrophen, um dadurch die wirtschaftliche Beeinträchtigung im Schadensfalle zu reduzieren.

3. Gegenstand:

Es wird ein jährlicher Zuschuss zu den aus der Sturmschadensversicherung entstehenden Prämienkosten gewährt.

4. Förderungswerber:

Natürliche und juristische Personen, die einen landwirtschaftlichen Gartenbaubetrieb mit Betriebsstandort Niederösterreich haupt- oder nebenberuflich im ei-

genen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften.

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sind von der Förderung ausgenommen.

5. Förderungsvoraussetzungen:

Abschluss einer Versicherung zum Schutz vor Sturmschäden an Gewächshäusern durch die Förderungswerber. Der Nachweis hat durch die Vorlage eines für das gesamte Förderungsjahr (= Kalenderjahr) gültigen Versicherungsvertrags (Versicherungspolizze) zu erfolgen. Der Nachweis über die für das gesamte Förderungsjahr an das Versicherungsunternehmen bezahlten Versicherungsprämien ist durch Vorlage von Belegen (Beitragsvorschreibung des Versicherungsunternehmens, Zahlungsnachweis) zu erbringen.

6. Art und Höhe der Förderung:

Unter Beachtung der für diese Förderungsmaßnahme jährlich insgesamt zur Verfügung stehenden Finanzmittel und nach Maßgabe der unter Punkt 5 genannten Förderungsvoraussetzungen besteht die Förderung aus einem jährlichen Zuschuss in der Höhe von maximal 50% der geleisteten Prämie. Die Förderung erfolgt in Form einer jährlichen Reduktion bei der Prämienvorschreibung.

Übersteigt die Summe der beantragten Förderungsmittel die insgesamt zur Verfügung stehenden Finanzmittel, so werden die Förderungsmittel aliquot gekürzt.

7. Förderungsabwicklung und Antragstellung:

Die Abwicklung dieser Förderung erfolgt durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Landwirtschaftsförderung, in Zusammenarbeit mit Versicherungsunternehmen, welche Versicherungen zum Schutz vor Sturmschäden an Gewächshäusern bundesweit anbieten und der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.

Das Versicherungsunternehmen ist verantwortlich für

- die Entgegennahme und Aufbewahrung der Förderungsanträge,
- die Überprüfung der Vollständigkeit und formellen Richtigkeit der in den För-

- derungsanträgen gemachten Angaben,
- die Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer bezüglich berechtigter AntragstellerInnen,
  - die Ausbezahlung der Zuschüsse an die FörderungswerberInnen in Form einer reduzierten Prämienvorschreibung,
  - die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie durch die FörderungswerberInnen,
  - die Rückforderung des Zuschusses bei Nichteinhaltung der Richtlinien.

Die erstmalige Antragstellung erfolgt über das Versicherungsunternehmen mittels eines vom Amt der NÖ Landesregierung zur Verfügung gestellten Antragsformulars und unter Abgabe einer dieser Richtlinie beiliegenden Verpflichtungserklärung.

In weiterer Folge übermittelt das Versicherungsunternehmen jährlich eine Liste der berechtigten FörderungswerberInnen mit aufrechem Versicherungsvertrag an das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landwirtschaftsförderung.

#### 8. Auszahlung und Verwendungsnachweis:

Das Versicherungsunternehmen legt dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landwirtschaftsförderung bis spätestens 30. September des Förderungsjahres einen Verwendungsnachweis in Form einer Liste jener Betriebe vor, die durch die reduzierte Prämienvorschreibung die Förderung erhalten haben. Die Auszahlung der Fördermittel an das Versicherungsunternehmen erfolgt bis Ende des Förderungsjahres.

#### 9. Kontrolle und Sanktionen:

- 9.1. Die FörderungswerberInnen sind verpflichtet, den Organen oder Beauftragten des Amtes der NÖ Landesregierung zur Überprüfung der Richtigkeit des Ansuchens sowie der Verwendung der gewährten Förderung jederzeit die notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die Unterlagen und während der Betriebszeit oder nach Vereinbarung Zutritt zu den Betriebsstätten zu gewähren.
- 9.2. Bei Nichteinhaltung der Richtlinie sind die gewährten Förderungsprämien von der Förderungswerberin bzw. vom Förderungswerber inkl. Verzinsung zurückzuzahlen.

10. Gruppenfreistellung:

Diese Richtlinie unterliegt den Bestimmungen der gruppenfreigestellten Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vom 25.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – siehe Amtsblatt Nr. L 193/1 vom 01.07.2014.

Die im Punkt 6. festgelegte Beihilfe unterliegt dem Artikel 28, Abs. 3, Ziffer a und b der o. g. Verordnung (Beihilfen für die Zahlung von Versicherungsprämien).

11. Schlussbestimmungen:

11.1. Die Finanzierung dieser Förderungsmaßnahme erfolgt durch den NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds nach Maßgabe der für diese Maßnahme jährlich zur Verfügung stehenden Mittel.

11.2. Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber verpflichtet sich, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre sicher und überprüfbar aufzubewahren.

11.3. Die Förderbewilligungsstelle hat alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen bis 10 Steuerjahre ab dem Zeitpunkt der letzten Genehmigung einer Beihilfe nach dieser Richtlinie aufzubewahren.

11.4. Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber stimmt im Sinne § 8 DSGVO 2016, BGBl. I Nr. 165/2016 idGF ausdrücklich zu, dass personenbezogene Daten allen mit der Abwicklung und Kontrolle der Förderung befassten Stellen übermittelt werden können und zum Zweck der Plausibilisierung der Angaben ein Datenaustausch mit der Agrarmarkt Austria (AMA), dem jeweiligen Versicherungsunternehmen bzw. dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erfolgt.

11.5. Auf die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.